



KANTONALES LABORATORIUM BASEL-LANDSCHAFT  
KANTONALES LABORATORIUM BASEL-STADT

---

## Antibiotika- und Hormondeklaration beim Importfleisch

Die Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung ist seit dem 1.1.2000 in Kraft. Importfleisch, bei dessen Produktion Hormone oder Antibiotika zum Einsatz kamen, muss entsprechend deklariert werden, da diese Zusätze in der Schweiz verboten sind. Trotz intensiver Information seitens des Kantonalen Vollzugs wird die Vorschrift mangelhaft umgesetzt, was einer Täuschung der Konsumentenschaft gleichkommt.



Fleisch, welches mit Einsatz von Antibiotika und Hormonen als Leistungsförderer produziert wurde, muss entsprechend ausgezeichnet werden.

Diese Deklarationspflicht stößt im Handel auf Widerstand. Von Vollzugsseite musste daher Druck ausgeübt werden, um der Deklaration zum Durchbruch zu verhelfen.

Auch Konsumentenorganisationen sind der Auffassung, dass die Information bezüglich Herkunft und Produktionsmethoden mangelhaft ist.

Die landwirtschaftliche Deklarationsverordnung sieht vor, dass wenn glaubwürdige Zertifikate vorgelegt werden, die beweisen, dass das ausländische Fleisch nach schweizerischem Recht produziert worden ist, auf die Deklaration verzichtet werden darf. Die Deklarationspflicht entfällt ebenfalls für Länder, welche die gleichen Verbote wie die Schweiz für diese Stoffe besitzen. Von den Anbietern wurde nun versucht, indem eine Papierflut von Zertifikaten und Bescheinigungen vorgewiesen wurde, der Deklarationspflicht auszuweichen. Die meisten, der vorgelegten Bestätigungen hielten aber der Prüfung des zuständigen Bundesamtes nicht stand. Somit mussten die Behörden auf der Deklarationspflicht bestehen, da die Konsumentenschaft das Recht hat zu erfahren, ob sie ausländisches Fleisch isst, und ob dieses mit Hormonen oder Antibiotika produziert worden sein könnte.

Nach gemeinsamer Absprache zwischen BL und BS überprüften die Inspektorate der beiden Kantonalen Laboratorien während 4 Monaten schwerpunktmässig die Einhaltung der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung. Dies, nachdem diese seit über 1 1/2 Jahren in Kraft ist, und zuvor intensiv über die Verbände und mit direkt adressierten Informationen auf die neue Gesetzgebung aufmerksam gemacht worden war.

Mit wenigen Ausnahmen war das Resultat für die beiden Kantone völlig unbefriedigend, wie nachfolgende Tabelle zeigt. Die Kontrollen werden deshalb fortgesetzt.

Betriebsart	Total inspiziert	in Ordnung	Total zu beanstanden		
			nur LDV	nur Herkunft	sowohl LDV wie Herkunft
Restaurants	<b>100</b>	<b>35 (35%)</b>	24	<b>65 (65%)</b> 13	28
Metzgereien	<b>31</b>	<b>18 (58%)</b>	13	<b>13 (42%)</b> 0	0
Lebensmittelgeschäfte und Fleischhandel	<b>23</b>	<b>10 (43%)</b>	9	<b>13 (57%)</b> 2	2